

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

31/2011, 9. September 2011

INHALTSÜBERSICHT

Richtlinie zur Vergabe von Deutschlandstipendien
an der Freien Universität Berlin

546

Richtlinie zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der Freien Universität Berlin

Auf Grundlage des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2204) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197) hat das Präsidium der Freien Universität Berlin am 29. August 2011 die folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von begabten Studierenden der Freien Universität Berlin, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2

Fördervoraussetzungen

(1) Gefördert werden Studierende, die im Förderzeitraum an der Freien Universität Berlin immatrikuliert sind. Davon ausgenommen sind Promotionsstudierende.

(2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn für den entsprechenden Zeitraum ein Fall der Doppelförderung gemäß § 4 Abs. 1 StipG vorliegt.

§ 3

Antragstellung

Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Internetseite der Freien Universität Berlin (www.fu-berlin.de/deutschlandstipendium) unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen ist.

§ 4

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Ausschreibung des Deutschlandstipendiums an der Freien Universität Berlin erfolgt zum jeweiligen Wintersemester eines Jahres und wird auf der Internetseite der Freien Universität Berlin veröffentlicht unter:

www.fu-berlin.de/deutschlandstipendium.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Studiengänge zweckgebunden sind,

3. welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind,
4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
5. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist und
6. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung erfolgt stets im Studiengang, in welchem die Bewerberin oder der Bewerber eingeschrieben ist oder immatrikuliert werden wird.

(4) Die Auswahl der Stipendiatin oder des Stipendiaten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch die zentrale Auswahlkommission der Freien Universität Berlin (Auswahlkommission).

(5) Die Auswahlkommission wird durch das Präsidium eingesetzt und setzt sich unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten für Studium und Lehre aus mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus jeder der folgenden vier Fächergruppen: 1. Naturwissenschaften, 2. Lebenswissenschaften, 3. Geistes- und Kulturwissenschaften sowie 4. Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, mindestens einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und mindestens einer oder einem Studierenden zusammen. Für jedes Mitglied kann das Präsidium eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen. Die Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Auswahlkommission müssen Mitglieder der Freien Universität Berlin sein.

(6) Die Auswahlkommission regelt das Verfahren der Vergabe nach folgenden Maßgaben:

1. Die Auswahlkriterien gemäß § 3 Sätze 1 und 2 StipG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 StipV
2. Bei der Vergabe der Stipendien finden die Frauenförderrichtlinien der Freien Universität Berlin vom 17. Februar 1993 (FU-Mitteilungen 17/1993) Anwendung.
3. Nur vollständig und fristgerecht eingereichte Bewerbungsanträge nehmen an dem Auswahlverfahren teil.

(7) Die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben sind von den Bewerberinnen und Bewerbern in geeigneter Form nachzuweisen. Falls Dokumente zu den Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5

Bewilligung

(1) Das Präsidium bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Empfehlungen der Auswahlkommission.

(2) Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden den erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern durch einen Stipendienbescheid bekannt gegeben. Innerhalb von vier Wochen muss die Annahme des Stipendiums schriftlich erklärt werden.

(3) Stipendien werden für zwei Semester bewilligt. Die Bewilligung kann nur erteilt oder verlängert werden, wenn für den Bewilligungszeitraum Mittel nach § 11 Abs. 2 StipG zur Verfügung stehen.

(4) Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin oder der Stipendiat, ihre oder seine Mitwirkungspflichten gemäß § 10 Abs. 2 und 3 StipG zu erfüllen.

(5) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Freien Universität Berlin immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Hochschule, die das Stipendium vergeben hat. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(6) Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Abs. 2 und 3 StipG nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 2 StipG eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.

Unter den in § 8 StipG genannten Voraussetzungen endet die Förderung vor Ablauf des bewilligten Förderzeitraums.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.